

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 30. Dezember 2016	Nr. 272
------	--------------------------------	---------

Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen

Vom 21. November 2016

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 21. November 2016 folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 21. September 2015 (Brem.ABl. S. 1240), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beitragspflichtig sind die Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Februar eines jeden Beitragsjahres Mitglied der Ärztekammer Bremen sind.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist ein Kammermitglied zugleich Mitglied der Zahnärztekammer oder der Psychotherapeutenkammer, so werden die Einkünfte nur zur Hälfte der Beitragsbemessung zu Grunde gelegt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kammermitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht zum Kammerbeitrag veranlagt, sofern sie keine ärztliche Tätigkeit mehr ausüben.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragspflicht im Rahmen der Altersteilzeit endet mit Beginn des Bezugs der Altersrente, sofern keine ärztliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird.“

b) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Beitragsveranlagung teilt das Mitglied die Höhe des Einkommens auf dem Veranlagungsbogen der Ärztekammer mit. Beizulegen ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheides für das Bemessungsjahr. Bis zum Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides kann auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters oder einer elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine vorläufige Veranlagung zum Kammerbeitrag erfolgen. Sofern eine Einkommenssteuererklärung nicht abzugeben ist, kann der Nachweis durch die elektronische Lohnsteuerbescheinigung erbracht werden.“

d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Jahresbeitrag von 2 500 Euro wird auch erhoben, wenn beim Finanzamt keine Angaben über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit vorliegen.“

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

f) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

bb) Die Wörter „oder Satz 3“ werden gestrichen.

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Ansprüche gegenüber Erben

Mit dem Tod eines Kammermitglieds erlischt seine Beitragspflicht. Für das laufende Beitragsjahr gezahlte Kammerbeiträge werden nicht erstattet. Pflichten der Kammermitglieder aus vorangegangenen Beitragsjahren werden gegenüber den Erbinnen und Erben nicht geltend gemacht.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid und ist mit Zugang des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.“

b) Absatz 2 Satz 1 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. 638), genehmigt.

Bremen, den 30. November 2016

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz